

## Der/ Die Psychotherapeut\*in verstirbt! Was tun?

Die Patientenunterlagen sind nach Beendigung der Therapie weitere 10 Jahre sicher zu verwahren. Hierbei müssen die Bestimmungen des Datenschutzes und die Schweigepflicht eingehalten werden, d.h. die Akten müssen vor dem Zugriff Unbefugter geschützt gelagert werden. Diese Verpflichtung trifft die behandelnden Psychotherapeut\*innen zunächst persönlich.

Verstirbt der/die behandelnde Psychotherapeut\*in sind die Erb\*innen verantwortlich für den gesamten Nachlass und damit auch für die Patientenakten. Die gesetzlich vorgeschriebene Aufbewahrungsverpflichtung geht somit mit Tod der Psychotherapeut\*innen auf die Erb\*innen über.

### § 24 Aufgabe der Praxis

- (1) <sup>1</sup>Die Praxisinhaberin oder der Praxisinhaber hat rechtzeitig dafür Sorge zu tragen, dass bei der Beendigung seiner Tätigkeit, bei der Auflösung oder der Veräußerung der Praxis - auch für den Todesfall – die Aufzeichnungen gemäß § 9 und die sonstigen in der Praxis vorhandenen Patientenunterlagen nach den Vorschriften der Datensicherheit und des Datenschutzes gemäß § 10 und der Schweigepflicht untergebracht und nur für Berechtigte zugänglich gemacht werden. <sup>2</sup>Die Beendigung der Praxistätigkeit ist der Kammer mitzuteilen.
- (2) <sup>1</sup>Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten können Unterlagen von Patientinnen und Patienten bei Aufgabe oder Übergabe der Praxis grundsätzlich nur mit schriftlicher Einwilligungserklärung der betroffenen Patientinnen und Patienten an die Praxisnachfolgerin oder den Praxisnachfolger übergeben. <sup>2</sup>Soweit eine Einwilligung der Patientin oder des Patienten nicht vorliegt, hat die bisherige Praxisinhaberin oder der bisherige Praxisinhaber für eine ordnungsgemäße Aufbewahrung und Sicherung der Unterlagen nach § 9 Absatz 2 und § 10 Sorge zu tragen.
- (3) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben dafür Sorge zu tragen, dass bei Praxisübergabe und im Falle eigenen Unvermögens (Krankheit, Tod) ihre Dokumentationen sicher verwahrt und nach Ablauf der Aufbewahrungszeit (§ 9 Absatz 3) unter Beachtung der Grundsätze der Datenschutzbestimmungen vernichtet werden.
- (4) Ist eine Aufbewahrung bei der bisherigen Praxisinhaberin oder dem bisherigen Praxisinhaber nicht möglich, kann diese Aufgabe an die Praxisnachfolgerin oder den Praxisnachfolger übertragen werden, wenn diese oder dieser die Unterlagen getrennt von den eigenen Unterlagen unter Verschluss hält.

### Welche Regelungen kann man mit Blick auf die Beendigung der Praxistätigkeit im Vorfeld treffen?

Psychotherapeut\*innen können Regelungen für den Fall des Todes treffen, z.B. Übergabe der Akten in die Obhut von Kolleg\*innen. Hierfür bietet sich das sogenannte „Zwei-Schrank-System“ an. Dabei übernimmt die Praxisnachfolge oder ein\*e andere\*r Kolleg\*in die Akten in einem zweiten abgeschlossenen Schrank. Der abgeschlossene Schrank wird nur dann geöffnet, wenn Patient\*innen des/ der verstorbenen

Psychotherapeut\*in um Akteneinsicht bitten. Verlangen Patient\*innen Akteneinsicht ist von einer Einwilligung auszugehen, dass die Praxisnachfolge oder Kollege\*in den verschlossenen Schrank öffnen und die Akte der Patient\*innen herausnehmen darf.

Zudem besteht die Möglichkeit unter den gleichen Voraussetzungen die Patientenakten an Dritte, z.B. professionelle Anbieter\*innen, zu übergeben.

Personen, in deren Obhut sich die Patientenakten befinden, dürfen diese **nur mit Einwilligung der Patient\*innen** einsehen oder an Dritte herausgegeben.

Nach der Rechtsprechung des BGH bedarf die Weitergabe von Patientenunterlagen an Praxisnachfolger\*innen der ausdrücklichen Zustimmung der Patient\*innen, die in „eindeutiger und unmissverständlicher Weise einzuholen“ ist. § 24 Abs. 2 Satz 1 Berufsordnung der LPK RLP verlangt insoweit eine schriftliche Einwilligungserklärung der betroffenen Patient\*innen. Dies kann, sollte bereits bei Beginn der Therapie der/ die Praxisnachfolger\*in oder der aufbewahrende Dritte bekannt sein, im Behandlungsvertrag aufgenommen werden.

### **Was passiert, wenn Erb\*innen die Patientenakten übernehmen?**

In den meisten Fällen setzen sich die Patient\*innen bei ungeklärtem Verbleib der Patientenakten mit der Kammer in Verbindung. Daher sollte bei der Aufbewahrung der Patientenakten durch Erb\*innen der Kammer ein/ eine Ansprechpartner\*in benannt werden, der/die die Verantwortung für die Aufbewahrung und die Einsicht durch Patient\*innen oder Dritte übernimmt.

Wichtig ist, dass auch im Fall der Übernahme der Patientenakten durch Erb\*innen weiterhin die Schweigepflicht und der Datenschutz gewahrt werden müssen (Einsicht nur auf konkrete Anforderung der Patient\*innen). Zudem müssen die Patientenakten sicher aufbewahrt und letztlich datenschutzkonform nach 10 Jahren vernichtet werden.

Da die Berufsordnung Erb\*innen nicht selbstverständlich bekannt ist und insofern die Belange der Patient\*innen nicht zwingend sicher erfüllt werden können, ist es empfehlenswert für den Fall des Ablebens entsprechende Regelungen, wie obenstehend, zu treffen.

Für Fragen der Kammermitglieder und der Erb\*innen zur Aufbewahrung von Patientenakten steht die Kammer gerne zur Verfügung.